

**Zweite Satzung der Gemeinde Hirschbach
zur Änderung der Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die
gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 10.04.2008
(2. Änderungssatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hirschbach folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Ruhefrist von 20 Jahren bei
- | | |
|---|--------------|
| a) einem Reihengrabplatz für Kinder bis zu 5 Jahren | 6,25 €/Jahr |
| b) einem Reihengrabplatz für Personen über 5 Jahren | 13,00 €/Jahr |
| c) einem Familiengrab | 25,50 €/Jahr |
- (2) Die Grabgebühr beträgt für die Ruhefrist von 10 Jahren bei
- | | |
|---------------------|---------------|
| a) einem Urnengrab | 13,00 €/Jahr |
| b) einem Stelengrab | 13,00 €/Jahr“ |

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„Sonstige Gebühren

- (1) Für die Beisetzung von Urnen in einem Reihen- oder Familiengrab für eine Ruhefrist von 10 Jahren wird eine Gebühr von 75,00 € erhoben.
- (2) Die Kosten für die Erstellung des Fundamentes für die Stelengräber werden nach den tatsächlichen Material- und Arbeitskosten von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
- (3) Sonstige Gebühren richten sich nach dem kommunalen Kostenverzeichnis.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft.

Hirschbach, den 04.11.2011

Durst
1. Bürgermeister
Gemeinde Hirschbach